

Auswirkungen auf die kauf- und werkvertragliche Praxis in SHK-Betrieben

Das neue Schuldrecht

Dr. jur. Hans-Michael Dimanski*

Mit der Schuldrechtsreform sind zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die die Geschäftspraxis von SHK-Unternehmen direkt betreffen. Damit Sie den Überblick behalten erläutert unser Autor die wichtigsten Neuerungen von AGB bis Werkvertrag.

Seit dem 01.01.2002 sind umfangreiche Neuregelungen des BGB in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts hat der Gesetzgeber einen über 20 Jahre dauernden Prozeß abgeschlossen und die Grundlagen des BGB an entscheidenden Stellen geändert. Die seit über 100 Jahren die umfassendste gesetzliche Neuregelung im BGB tangiert die Interessen der SHK-Unternehmer unmittelbar. Betroffen ist das gesamte Privatrecht und dabei vor allen Dingen das Kaufrecht, das Werkvertragsrecht, das Verjährungsrecht sowie das gesamte Recht der Leistungsstörungen.

Intensive Impulse bekam die Schuldrechtsreformbewegung durch Beschlüsse aus Brüssel. Für Deutschland bestand die Notwendigkeit, bis zum 01.01.2002 zwingend die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (RiL 1999/44/EG) umzusetzen. Des weiteren bestand Handlungsbedarf im Hinblick auf die bis zum 07.08.2002 umzusetzende Zahlungsverzugsrichtlinie (RiL 2000/35/EG). Zur Umsetzung letztgenannter Richtlinie war bekanntlich der „Schnellschuss“ des Gesetzgebers mit dem „Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“ deutlich mißlungen. Die Schuldrechtsmodernisie-

rung gab somit Gelegenheit zur Korrektur und zu Nachbesserungen. Schließlich war auch noch bis zum 16.01.2002 die E-Commerce-Richtlinie (RiL 2000/31/eG) umzusetzen.

Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie erfaßt inhaltlich Kaufverträge zwischen Verbrauchern und gewerblichen Verkäufern über bewegliche Sachen. Verträge über die Lieferungen herzustellender oder zu erzeugender Sachen sind hierbei einbezogen. Die Richtlinie definiert den Sachmangelbegriff, die Rechte des Verbrauchers bei Verletzungen des Vertrages. Von besonderer Bedeutung war dabei die Einführung eines Rechts des Käufers auf Nacherfüllung. Der Käufer kann danach vom Verkäufer verlangen, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Die Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf 2 Jahre, die Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers sowie ein Rückgriffsrecht des Letztverkäufers sind weitere wesentliche Punkte, die aus der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie schließlich in die BGB-Novelle übernommen wurden.

Das neue Recht definiert erstmals auch deutlich die zwei Pole in Vertragsverhältnissen, nämlich den Verbraucher, der eigens im Gesetz in § 13 BGB Erwähnung findet, und den Unternehmer, der in § 14 BGB beschrieben wird.

§ 13 Verbraucher

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann

§ 14 Unternehmer

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Für die Unternehmer von SHK-Betrieben, die täglich mit den verschiedenen Arten des Vertragsrechts konfrontiert werden, ergibt sich ein akuter Weiterbildungsbedarf. Es geht zunächst darum, den Sinn und den Umfang der Neuregelungen zu erfassen und dann im Konkreten auch um das Bemühen einer korrekten und rechtssicheren Geschäftspraxis. Die Betriebe stehen vor der Aufgabe, Ihre Verträge und Vertragsbedingungen an das neue Recht anzupassen und Risiken zu vermeiden, die in nervenzehrende Gerichtsprozesse und finanzielle Nachteile münden. Zum anderen sind die Rechtsabteilungen der Industrie und der Großhändler unermüdlich und zügig bemüht, für den Warenabsatz ihre AGB zu überarbeiten um kaufmännische Interessen juristisch abzusichern. Da dies leider allzu oft den berechtigten Interessen des Handwerks zuwiderläuft, gilt es, vorgelegten AGB kritisch zu begegnen.

Das neue Schuldrecht enthält Gesetzesänderung, die

- das Verjährungsrecht
- das Leistungsstörungenrecht
- das Kauf- und Werkvertragsrecht sowie
- die Integration von Nebengesetzen in das BGB betreffen.

Neuregelungen zur Verjährung

Bislang enthielt das BGB Verjährungsregelungen zwischen 6 Monaten und 30 Jahren. Diese Uneinheitlichkeit hat bemerkenswerterweise nicht nur die Handwerker, sondern schließlich auch die Juristen selbst verunsichert. Als gravierende Änderung im Verjährungsrecht ist deshalb die Herabsetzung der bisher 30jährigen Regelverjährung auf 3 Jahre (§ 95 BGB) eingeführt worden. Neu ist auch, daß die Regelverjährung nun von dem Zeitpunkt der (objektiven) Entstehung und der (subjektiven) Kenntniserlangung bzw. des Kennenmüssens des Gläubigers von den Anspruchs begründenden Tatsachen und der Person des Schuldners (§ 199 Abs. 1 BGB) abhängt. Das führt dazu, daß beispielsweise die Regelverjährung bei Ansprüchen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bei DIN-widriger Installation

* Dr. jur. Hans-Michael Dimanski ist Geschäftsführer im FVSHK Sachsen-Anhalt und als Rechtsanwalt Gesellschafter der Sozietät Dimanski, Pieper & Partner in Magdeburg, Telefon (03 91) 6 26 97 10, Telefax (03 91) 6 26 97 29.

erst dann beginnt, wenn der Auftraggeber Kenntnis von der Vertragswidrigkeit erlangt. Spätestens, d.h. unabhängig von der Kenntnis des Gläubigers, verjähren allerdings Ansprüche in 10 Jahren ab Ihrer Entstehung (§ 199 Abs. 4 BGB). Ausgenommen davon sind Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit oder sonstige Schadensersatzansprüche auf der Grundlage des § 199 Abs. 2 und 3 BGB.

Das neue Kaufrecht

Das Kaufrecht gilt nun für alle Kaufverträge, also grundsätzlich auch in Vertragsverhältnissen zwischen Unternehmer und Unternehmer, Verbraucher und Verbraucher und auch dann, wenn der Verkäufer Verbraucher und der Käufer Unternehmer ist. Es gilt des weiteren für bewegliche als auch für unbewegliche Sachen.

Montagefehler oder fehlerhafte Montageanleitungen werden zukünftig als Sachmangel im Kaufrecht gewertet. Wird also eine Kaufsache vom Verkäufer fehlerhaft zusammengebaut oder ein Käufer kann mit einer fehlerhaften Anbauleitung nichts anfangen und baut die Kaufsache deshalb falsch auf, entstehen Mangelansprüche. Ist die Kaufsache mangelhaft kann der Käufer zunächst Nacherfüllung, also nach seiner Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen (§§ 437, 439 BGB). Der Verkäufer hat das Recht, die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Der Käufer hat erst dann ein Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag bzw. Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, wenn er dem Verkäufer eine Chance gegeben hat, seine vertraglichen Pflichten im Rahmen einer angemessenen Frist doch noch ordnungsgemäß zu erfüllen. Eine Möglichkeit sofort zu Wandeln oder zu Mindern entfällt.

Neu im Kaufrecht ist auch, dass die Rechtsfolgen von Sach- und Rechtsmängeln vereinheitlicht werden, wobei zwischen den beiden Mängelarten bei der Verjährung unterschieden wird. Belastend wird in Zukunft für den Verkäufer sein, dass eine Beweislastumkehr für das Vorliegen von Mängeln in das neue Gesetz Einzug gefunden hat. Aufgrund dieser Regelung wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrenübergang mangelhaft war, wenn sich innerhalb von 6 Monaten nach Kauf ein Sachmangel zeigt. Zukünftig wird es leichter sein, dass der Letztverkäufer gegenüber seinen Vorlieferanten Rückgriff nimmt (§§ 478 ff.), wenn er vom Verbraucher in Anspruch genommen wurde. Sachmängel in der Praxis der SHK-Betriebe, die auch einen unmittelbaren Verkauf von Waren an Kunden vornehmen, können zukünftig sein:

• die Nichteinhaltung von Werbeaussagen: („Mit dem Kauf dieser Mischbatterie sparen Sie zukünftig 30 % an Wasserkosten“)

• Falschmontageanleitungen

• Anders- und Zuweniglieferung:

(Anstelle des im Angebot enthaltenen Warmwassererhitzers der Firma X wird ein Warmwassererhitzer der Firma Y geliefert) Das Gewährleistungsrecht beim Kauf nähert sich strukturell und inhaltlich sehr stark dem werkvertraglichen Gewährleistungsrecht.

Gewährleistungsverjährung beim Kauf

In nahezu allen Fällen des Verkaufs von Sachen, gilt mit dem neuen Schuldrecht nunmehr eine 2jährige Verjährung. Diese Verlängerung der Gewährleistungsverjährung (früher 6 Monate) bringt für Käufer Verbesserungen ihrer Rechtsposition. Der § 438 Abs. 1 Nr. 3 fixiert die neue Regelverjährungsfrist von 2 Jahren für Kaufverträge.

Von der elementaren Veränderung der Gewährleistungsfristen für die Lieferung von Baumaterialien werden SHK-Unternehmen zukünftig profitieren. In fünf Jahren verjähren nun Gewährleistungsansprüche nach Kaufrecht bei allen Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Ziff. 2b). Vor diesem Hintergrund ist zu konstatieren, dass der Gesetzgeber keinen Unterschied mehr zwischen Bauwerksmängeln und Mängeln bei Baustofflieferungen macht. Es war erklärtes Ziel der Autoren der Schuldrechtsmodernisierung mit der vorgenannten Regelung die Haftungsfrage für den Handwerker zu beseitigen. Bekanntlich wurde der Handwerker für seine zumeist in Form von Werkleistungen erbrachten Arbeitsergebnisse vom Kunden ggf. erheblich länger in die Gewährleistungsverpflichtung genommen (Werkvertragsrecht), als der Handwerker aufgrund fehlerhafter Produkte den Lieferanten in Regreß nehmen konnte (Kaufvertragsrecht). Nun gibt es ein neues gesetzliches Leitbild. Bestellungen beim Großhandel sollten künftig vom SHK-Unternehmer mit dem Vermerk versehen werden, daß die bestellten Waren zum Einbau in dem Bauwerk X vorgesehen sind. Damit wird klargestellt, daß man Baumaterialien im o. g. Sinne, mit Blick auf das neue gesetzliche Leitbild zur

Gewährleistungsverpflichtung des Baumaterialverkäufers bestellt. Der Eingangstext für eine solche Bestellung könnte lauten:

Hiermit werden auf der Grundlage der Gewährleistungsregelung des § 438 Abs. 1 Ziff. 2 b für das Bauvorhaben XY zum Einbau folgende Materialien bestellt: . . .

Die Aktivitäten des Fachgroßhandels im Bemühen die o. g. 5jährige Gewährleistungsverpflichtung durch eigene AGB dem Handwerk gegenüber zu verkürzen, sind nicht zu übersehen. Die Frage, ob dies rechtlich zulässig ist, wird kontrovers diskutiert und zwar nicht nur zwischen Handwerk und Großhandel, sondern auch unter den Juristen.

Eine Rechtsposition geht dahin, daß bei Handelsgeschäften der Händler grundsätzlich die Möglichkeit hat, in seinen AGB eine – wenn auch begrenzte – Verkürzung der Gewährleistungsfrist zu verankern. Die andere Position, die eine Fristverkürzung durch AGB ablehnt, wird von der Tatsache getragen, daß der Gesetzgeber für den ganz konkreten Fall des Einbaus von Baumaterialien ein neues gesetzliches Leitbild geschaffen hat. Klarheit wird letztlich die Rechtsprechung bringen, wobei in anbeacht des jungen Alters der Neuregelung und der Prozedurdauer vor deutschen Gerichten hier kurzfristig nicht mit Entscheidungen gerechnet werden kann.

Tips zur Gestaltung von Kaufverträgen

- definitive Bestimmung des Zahlungszieles im Vertrag
- Verzugsbeginn spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer (Zugang der Rechnung beweiskräftig dokumentieren)
- in Rechnung gegenüber Verbrauchern den Hinweis aufnehmen, daß 30 Tage nach Rechnungszugang automatisch Verzug eintritt; gegenüber Unternehmern als Textbaustein in die Rechnung den Hinweis aufnehmen, dass der Verzugsbeginn spätestens 30 Tage nach Empfang der Leistung eintritt
- höhere Verzugszinsen (Verbraucher: 5 % über dem Basiszinssatz; Unternehmer: 8 % über dem Basiszinssatz) in die Verträge aufnehmen
- beachten, dass Verjährung der Kaufpreisforderung innerhalb von 3 Jahren ab Ende des Jahres, indem der Anspruch entstanden ist, eintritt
- Überprüfung sämtlicher betrieblicher Werbefolder, Informationsblätter, Kundeninformationsmaterial auf eigenschaftsbezogene Aussagen zu haustechnischen Anlagen

Das neue Werkvertragsrecht

Im Werkvertragsrecht gibt es einige Anpassungsveränderungen und einige neue Detailregelungen. Grundsätzlich allerdings wird das Werkvertragsrecht in seiner bislang bestehenden Form, insbesondere auch im Hinblick auf das bereits bekannte Prozedere bei Einbeziehung der VOB/B, im

Tips zur Gestaltung von Werkverträgen

- sollen Kostenvoranschläge vergütungspflichtig sein, muss dies eindeutig und klar zwischen den Vertragspartnern geregelt werden, ansonsten besteht grundsätzliche Kostenfreiheit von Kostenvoranschlägen
- Wahlrecht des Unternehmers zwischen Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neuherstellung
- Recht des Bestellers auf Selbstvornahme, auch ohne Verzug des Unternehmers und damit ohne Verschulden
- Schadensersatz einheitlich für Mängelschäden und enge und entfernte Mangelfolgeschäden
- Überprüfung von Bedienungsanleitungen, ob sie etwaige Montagehinweise enthalten
- Überprüfung ob Montageanleitungen Fehler enthalten
- Überprüfung betrieblicher Dokumente, ob Garantieerklärungen abgegeben worden sind
- Verjährungsfristen:
 - Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache: 2 Jahre; Arbeit oder Dienstleistung: Beginn mit Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände: 3 Jahre
 - Arbeiten an einem Grundstück: 2 Jahre
 - Bauwerke, einschließlich Planungsleistungen: 5 Jahre
 - bei VOB/B: 2 Jahre
- Beginn des Zahlungsverzuges spätestens 30 Tage nach Abnahme und Zugang einer Rechnung (bei Verbrauchern Hinweis hierzu notwendig; bei Unternehmern Hinweis beispielsweise in das Rechnungsformular aufnehmen, daß der Verzug spätestens 30 Tage nach Empfang der Leistung einsetzt)
- Verjährung des Werklohns in drei Jahren (Beginn der Frist wie im Kaufrecht)
- Überprüfung sämtlicher betrieblicher Werbefolder, Informationsblätter, Kundeninformationsmaterial auf eigenschaftsbezogene Aussagen zu haustechnischen Anlagen

wesentlichen nicht tangiert. Zukünftig entfällt die Unterscheidung zwischen näheren und entfernteren Mangelfolgeschäden. Bedeutsam ist die Verlängerung der Gewährleistungsfrist und hierbei die getroffene Unterscheidung zwischen körperlichen und geistigen Werken.

Für die Praxis in SHK-Betrieben ist dies bezüglich relevant, daß Planungs- und Beratungsleistungen, die durch Dritte ausgeführt wurden, nicht mehr so schnell verjähren wie früher. Bislang konnte zwischen Pflichtverletzung und Entstehung bzw. Erkennbarkeit des Schadens oft eine geraume Zeit liegen, so daß Ansprüche verjährt, bevor sie überhaupt erkannt wurden. Damit wird ein weiterer Rechtsnachteil für den SHK-Unternehmer beseitigt. Für Planungsleistungen, die bereits auf einen langen Zeitpunkt vor Erbringung der Werkleistung zurückgehen, haftet bei Mangelhaftigkeit der Planer.

Bereits darauf verwiesen wurde, daß zwischen dem kaufrechtlichen und dem werkvertragsrechtlichen Gewährleistungsrecht eine weitgehende Annäherung stattfindet. Das hat zur Folge, dass die Regelungen über den Werklieferungsvertrag vereinheitlicht werden und der Streit, ob auf Werklieferungsverträge kauf- oder werkvertragliche Gewährleistungsfristen angewandt werden, entfällt.

Ohne Unterscheidung zwischen vertretbaren und unvertretbaren Sachen, wie sie für den Werklieferungsvertrag vorgenommen werden mußte, finden nunmehr weitgehend die Vorschriften über den Kauf Anwendung, wenn Gegenstand des Vertrages die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen war.

Gewährleistungsverjährung bei Werkverträgen

Eine 5jährige Verjährungsfrist für Bauwerke und Werke wird in § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB geregelt, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für Bauwerke besteht. Dadurch werden Architektenleistungen sowie Fachplanerleistungen und die Tätigkeiten der Bauingenieure erfaßt.

Für andere Werke gilt eine 2jährige Verjährung, wenn es sich um Werke handelt, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Der Beginn der Verjährung setzt bekanntlich mit der Abnahme ein. Nach wie vor ist es demnach für den Unternehmer von entscheidender Bedeutung, daß er den Zeitpunkt der Abnahme exakt bestimmen und beweisen kann.

Das Allgemeine Leistungsstörungenrecht

Leistungsstörungen werden zukünftig am Tatbestand der Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 BGB) festgemacht, worunter das objektive Zurückbleiben hinter dem Pflichtenprogramm in Schuldverhältnissen verstanden wird. Erfasst werden solche Leistungsstörungen wie

- Unmöglichkeit,
- Verzug
- mangelhafte Leistung.

Auch die Verletzung von leistungsbezogenen Nebenpflichten (z. B. eine mangelhafte Verpackung) wird erfaßt. Verletzt der Schuldner eine solche Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger grundsätzlich Ersatz des hieraus entstandenen Schadens verlangen. Bezüglich des Verschuldens muss sich der Schuldner entlasten (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Neu ist weiterhin, daß der Gläubiger nunmehr - anstelle des Schadensersatzes - statt der Leistung den Ersatz der Aufwendungen verlangen kann, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistungen gemacht hat und billigerweise machen durfte (§ 284 BGB). In Zukunft werden bei Rücktritt, neben Rückabwicklungsansprüchen, auch Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages durchsetzbar sein. Bislang mußte sich der Gläubiger zwischen Rücktritt oder Schadensersatz entscheiden. Die Haftung des Schuldners ist unabhängig vom Vertretenmüssen, welches allerdings vermutet wird. Bei Verspätung oder Verzögerung der Leistung ergeben sich neue inhaltliche Regelungen, die in Folgendem bestehen:

- Wegfall des Erfordernisses einer Ablehnungsandrohung
 - Haftung auf das positive Interesse (also auch für den entgangenen Gewinn)
 - Wegfall der strengen Garantiehaftung im Falle des anfänglichen Unvermögens des Schuldners
 - Rücktrittsrecht des Gläubigers, unabhängig vom Vertretenmüssen des Schuldners
- Es wird also in Zukunft eine Kombination von Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung möglich sein.

Tips zur Überarbeitung von AGB

- Formulierung klar und verständlich gestalten
- Gewährleistungsfristen für neue Sachen gegenüber Verbrauchern nicht unter 2 Jahre verkürzen
- Gewährleistungsfristen für neue Sachen gegenüber Unternehmern nicht unter 1 Jahr verkürzen
- Gewährleistungsfristen für gebrauchte Sachen gegenüber Verbrauchern nicht unter 1 Jahr verkürzen
- Gewährleistungsfristen für gebrauchte Sachen gegenüber Unternehmern ausschließen,
- unverzügliche Mangelanzeige bei offensichtlichen Mängeln verlangen, Mangelanzeigefrist bei nicht offensichtlichen Mängeln, auf maximal 1 Jahr verkürzen
- Begriff Wandelung durch „Recht zum Rücktritt“ ersetzen
- Klauseln, die die Haftung für Körperschäden nur bei grober Fahrlässigkeit vorsehen, streichen
- bei Dauerschuldverhältnissen keine längere Bindungsfrist als Laufzeit 2 Jahre
- bei Dauerschuldverhältnissen keine stillschweigende Verlängerung um mehr als 1 Jahr
- bei Dauerschuldverhältnissen keine längere Kündigungsfrist als 3 Monate
- Zinssätze ausschöpfen
- Verzugshinweise

Die neue Generation von AGB

Mit dem Gebrauch von AGB versucht der Verwender, ihm günstige Regelungen in das Vertragsverhältnis einzubringen. AGB sind regelmäßig für eine Vielzahl von Verträgen bestimmt und werden vom Verwender vorgegeben. Sie sind ein oft genutztes Mittel, dem Vertragspartner eigene Interessen „aufzudrücken“. Das kann sich immer der leisten, der im Vertragsverhältnis die stärkere Macht hat bzw. das Zustandekommen des Vertrages bestimmt. Es ist abzusehen, daß im unternehmerischen Geschäftsverkehr Beziehungen stärker als bislang durch AGB geregelt werden. Die Kernfrage wird also sein: sind die AGB im Hinblick auf das neue Verbraucherschutzgeprägte Leitbild wirksam und greifen die drastisch gestärkten Verbraucherrechte? Aber auch dann, wenn der Vertragspartner nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist, werden die neuen Regelungen zur Beurteilung von AGB dem Geschäftsverkehr neue Turbulenzen beschieren. Die Vertragspartner werden sich in Zukunft nicht mehr ohne weiteres darauf verlassen können, daß das Gesetz eine ausgewogene, den Interessen beider Parteien berücksichtigende Regelung enthält, son-

dern sie werden mehr als früher versuchen, ihre jeweiligen Interessen in konkret auf den Partnerkreis zugeschnittenen AGB zu verankern.

Der SHK-Unternehmer ist im Wirtschaftsleben mal auf der einen, mal auf der anderen Seite, wenn es um die Verwendung von AGB geht. Als Käufer benötigt er das Wissen, welche AGB-Klauseln des Vertragspartners ggf. unwirksam sind, als Verkäufer muß er wissen, welche seiner Klauseln wirksam sind. Das gleiche gilt für die Auftragnehmer – Auftraggeberkonstellation.

Da das neue AGB-Recht das Transparenz- und Klarheitsgebot deutlich unterstreicht, werden Gerichte auch nur bei dem kleinsten Anlaß von Unverständlichkeiten oder unsauberen Formulierungen Klauseln für unwirksam erklären. Mit anderen Worten: die Verwendung unwirksamer Klauseln wird zu Rechtsnachteilen führen und bringt keinerlei Nutzen, da sich der Vertragspartner zu jeder Zeit auf eine etwaige Unwirksamkeit berufen kann. Der SHK-Unternehmer wird zukünftig gehalten sein, seine AGB auf den jeweiligen Empfängerkreis auszurichten. Es werden durchaus unterschiedliche AGB für Kauf- oder Werkvertragsgeschäfte von Nöten sein. Aber selbst innerhalb der Kauf- oder Werkvertragsgeschäfte wird man hinsichtlich der Verwendung von AGB Unterschiede machen müssen, wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher oder einen Unternehmer handelt.

Neue Verzugsregelungen

Wenn der Vertragspartner nicht rechtzeitig leistet kommt er in Verzug. Voraussetzungen für Schadenersatz sind in diesem Zusammenhang:

- Fälligkeit der Forderung
- Verzug
- Verschulden

Wann eine Leistung fällig ist, ergibt sich aus den Vertragsunterlagen oder den mündlichen Vereinbarungen, folgend dem Grundsatz: Jeder Vertragspartner kann die Leistung des anderen sofort verlangen. In Werkverträgen ist allerdings die Vorleistungspflicht des Unternehmers zu berücksichtigen. Entscheidend ist hier die Abnahme als fälligkeitsauslösender Zeitpunkt. Werden Subunternehmer beauftragt, sind

deren Forderungen spätestens mit Erhalt der eigenen Vergütung für die Leistung (die die Subunternehmerleistungen einschließt) fällig. Die Fälligkeit von Abschlagsleistungen nach BGB-Recht tritt nur für den Fall ein, daß Teilleistungen für sich abgeschlossen und auch nutzbar sind, und dem Besteller das Eigentum an den Teilen des Werkes, den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder dafür Sicherheit geleistet wird.

Wenn ein Schuldner in Verzug gerät, ist seit 01.01.2002 neu geregelt. Zahlt der Schuldner auch nach der Mahnung nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgte, kommt er damit in Verzug. Klageeinreichung oder die Auslösung eines gerichtlichen Mahnbescheides wirken ebenfalls verzugsbegründend. Mahnungen sind entbehrlich wenn:

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist
- wenn eine angemessene Zeit für die Leistung bestimmt ist, die sich nach dem Eintreten eines vorher bestimmten Ereignisses nach dem Kalender berechnen läßt
- der Schuldner seine Leistung ernsthaft und endgültig verweigert
- aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzuges gerechtfertigt ist.

Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung in Verzug. Deshalb ist es wichtig den Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung sorgfältig zu dokumentieren. Dieser Automatismus funktioniert gegenüber Verbrauchern allerdings nur, wenn sie vorher darauf aufmerksam gemacht worden sind. Ein entsprechender Hinweis auf der Rechnung dürfte ausreichen.

Der Schuldner kommt in den Fällen nicht in Verzug, in denen die Zahlung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Das können sein:

- höhere Gewalt
- Unkenntnis der geänderten Anschrift des Gläubigers
- Unkenntnis der Erben des Gläubigers
- Einfuhrbeschränkungen
- Ausbleiben behördlicher Genehmigungen

Der Schuldner hat diesbezüglich Anzeigepflichten. Hinsichtlich der Fälligkeiten von Rechnungen sollten die SHK-Unternehmer in ihre AGB die Formulierung aufnehmen:

Zahlbar 14 Tage nach Zugang der Ware/Abnahme und Rechnungserhalt

Oder aber:

Zahlbar bis zum . . . (Datum)

Zu den Verzugszinsen ist zu beachten, daß im Vertrag gegenüber Verbrauchern eine Bezugnahme auf die gesetzliche Regelung enthalten sein sollte. Denn nur dann ändert sich die Zinshöhe entsprechend der Veränderungen des Basiszinssatzes.

Der entsprechende Text könnte lauten:

„Der gesetzliche Verzugszins beträgt 5 % über dem Basiszinssatz, d. h. z. Z. 7,75 %; er kann sich jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Jahres ändern.“

Nach wie vor hat der SHK-Unternehmer zu beachten, daß sein Vertragspartner nur dann in Verzug geraten kann, wenn die eigene geschuldete Leistung vertrags- und termingerecht erbracht wurde.

Durch die BGB-Neuregelungen wird es bei der juristischen Bewertung der Rechtsgeschäfte, die ein SHK-Unternehmer täglich eingeht, nicht gerade einfacher. Allein die sorgfältige Unterscheidung der unterschiedlichen Vertragstypen und Spielarten im Werk- und Kaufvertragsrecht verlangt Sachkunde. Die Novellierung sollte vom SHK-Unternehmer allerdings nicht nur als neue Bürde angesehen, sondern als Chance begriffen werden, Dinge innerbetrieblich zu regeln, die man eigentlich schon immer einmal regeln wollte: nämlich die Entwicklung eines Konzepts für den Fall des Auftretens von Leistungsstörungen, die Schaffung eines effektiven Forderungsmanagements und die Gestaltung eigener AGB bzw. die Schaffung eines Prüfrasters im Umgang mit auferlegten AGB. Die Verbandsorganisation des SHK-Handwerks bietet hier aus aktuellem Anlaß auf Landesebene eine Reihe von Bildungsveranstaltungen, in denen das erforderliche

10 „Fußangeln“ in Großhandels-AGB

Vorsicht bei Klauseln:

1. die dem Unternehmer einen erhöhten bürokratischen Aufwand bei der Bestellung von Waren auferlegen;
2. die den Vorrang von Individualabreden aufheben, indem für Vertragsabreden ausschließlich Schriftform vereinbart wird
3. die eine Lieferung ohne Abladen als erfüllt ansehen und dem Handwerker nicht nur das Abladen, sondern auch sämtliche damit einhergehende Risiken aufbürden;
4. die die Vereinbarung verbindlicher Liefertermine für den Großhändler aufweichen;
5. die im Zusammenhang mit Lieferterminen „Verkehrsstörungen“ als Befreiungsgrund von der Lieferpflicht nennen;
6. die einen etwaigen Schadenersatzanspruch des Handwerkers auf eine geringe Pauschale begrenzen und das Recht zum Nachweis eines höheren Schadens beschneiden;
7. die in Bauernfänger-Manier Verpackungszuschläge vereinbaren, auch wenn die Waren beim Großhändler bereits von der Industrie verpackt vorliegen;
8. die bei rechtmäßiger Rücklieferung aufgrund von Umständen, die der Großhändler zu vertreten hat, Transportkosten für den Handwerker festlegen;
9. die vom Handwerker verlangen, Sicherungsrechte des Großhändlers gegenüber den Auftraggebern „durchzuleiten“;
10. die undurchsichtige Transportkostenanteile festlegen;

Was tun, wenn diese Punkte in den AGB auftauchen? Teilen Sie Ihrem Großhändler schriftlich mit, daß Sie damit mit den AGB in der Form nicht einverstanden sind und bestehen Sie auf eine Herausnahme der „Fußangeln“. Sollte es zu Problemen kommen, hilft Ihnen Ihr Fachverband oder die jeweilige Landesinnung weiter.

Know-how erworben werden kann. In Kürze ist mit der Neufassung von AGB für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk durch den ZVSHK zu rechnen.

Vorsicht ist geboten, wenn eigene AGB ohne fachlichen Rat aufgestellt oder auferlegte AGB bedenkenlos übernommen werden. Auch im Umgang mit den neuen AGB der

Großhändler ist eine kritische Prüfung angezeigt. Gegen nachteilige Klauseln sollte schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Auch die Einbeziehung der Verbandsorganisation in den Klärungsprozeß macht Sinn, da über diese Ebene gemeinsame Interessen nachhaltig vertreten werden können und schließlich vom Input alle profitieren. □